



# **Die deutsche Stiftung**

## **im zivil- und steuerrechtlichen Kontext**

IPG Mannheim 27. Februar 2016

- 
- I. Einführung
  - II. Zivilrechtliche Grundlagen
  - III. Steuerrechtliche Grundlagen
  - IV. Stiftung als Nachfolgeinstrument

---

## I. Einführung

## II. Zivilrechtliche Grundlagen

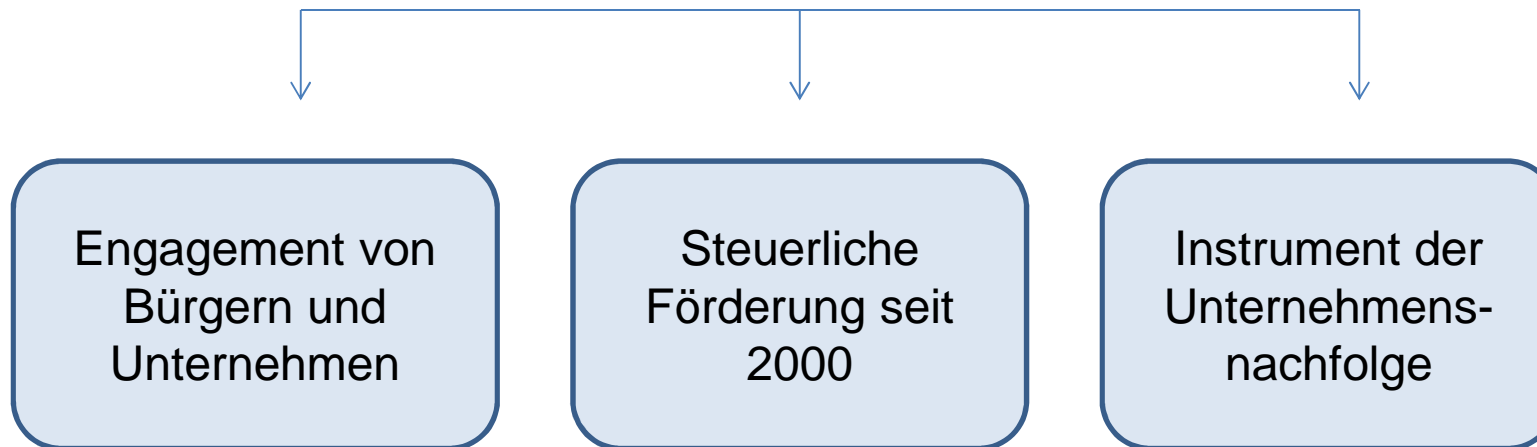
## III. Steuerrechtliche Grundlagen

## IV. Stiftung als Nachfolgeinstrument

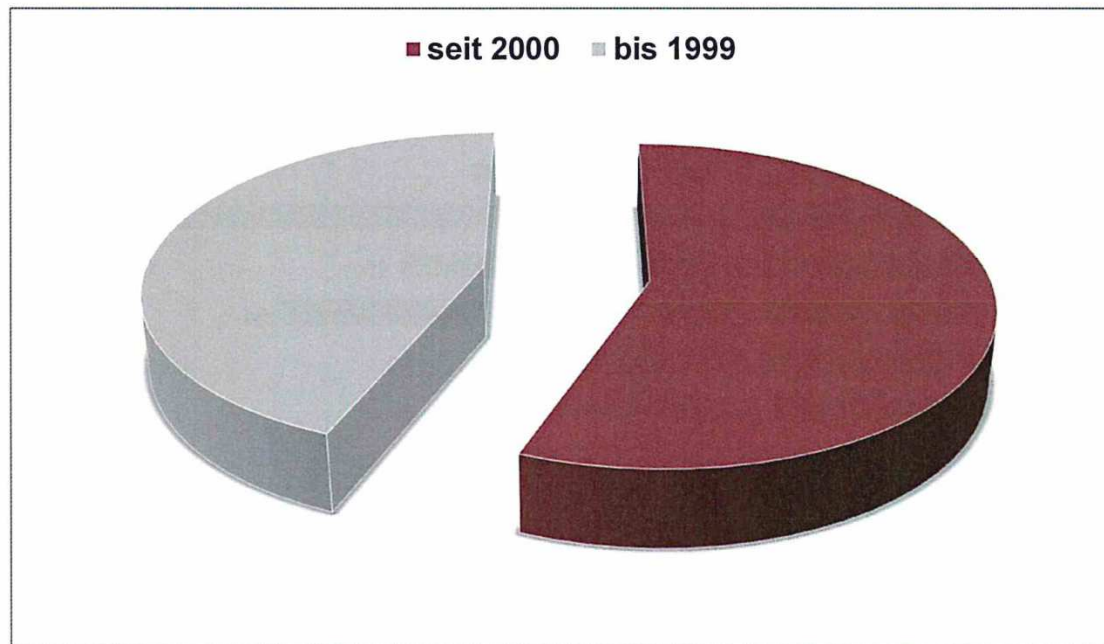
## Eine **rechtsfähige Stiftung (§ 80 BGB)** ist

- eine durch den **Willensakt des Stifters**
- für einen bestimmten **Zweck** gewidmete **Vermögensmasse**,
- die durch **staatliche Anerkennung**
- auf (grundsätzlich) **unbeschränkte Dauer**
- als **juristische Person**
- **rechtliche Selbständigkeit** erlangt hat.

## Renaissance der Stiftung in D im 21 Jh.



## Errichtung von rechtsfähigen Stiftungen von 765 bis 1999 im Verhältnis seit 2000 bis 2012



Quelle: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz: Informationen zur Errichtung einer Stiftung

## Systematik der Stiftung

- **nach Rechtsstellung**
  - öffentliche Stiftung (Stiftung des öffentlichen Rechts)
  - private Stiftung (Stiftung des privaten Rechts)
- **nach Gemeinwohlbezug**
  - gemeinnützige Stiftung
  - privatnützige Stiftung
- **nach Selbständigkeit**
  - selbständige Stiftung
  - unselbständige Stiftung (Treuhandstiftung)
- **nach dem Zeitpunkt der Errichtung**
  - Stiftung unter Lebenden
  - Stiftung von Todes wegen

---

I. Einführung

II. Zivilrechtliche Grundlagen

III. Steuerrechtliche Grundlagen

IV. Stiftung als Nachfolgeinstrument



## Zivilrechtliche Normen

- §§ 80 – 88 BGB
- Stiftungsgesetze der Bundesländer
  - z. B. StiftG BaWü, StiftG RLP, StiftG Bayern

## Entstehung einer Stiftung

Eine **rechtsfähige Stiftung** entsteht durch das **Stiftungsgeschäft** und die **staatliche Anerkennung**.

- Das **Stiftungsgeschäft** (einseitige, nicht empfangsbedürftige) **verbindliche** Erklärung des Stifters, eine rechtsfähige Stiftung zu errichten und hierzu einen bestimmten Teil seines **Vermögens** einem von ihm bestimmten **Zweck** widmen zu wollen.
- Mit dem Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine **Stiftungssatzung** erhalten. Darin regelt der Stifter die Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks und der Verwaltung der Stiftung.

## Stifter

- jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person oder eine juristische Person
- mehrere natürliche und / oder juristische Personen gemeinsam

## Stiftungszweck

- **zentraler Bestandteil des Stifterwillens**

Klassische Beispiele:

- Förderung von jungen Wissenschaftlern
- Restaurierung von Baudenkmälern
- Erforschung von Krankheiten usw.

- **Grundsatz der Stiftungsfreiheit**

- Stiftungszweck darf nicht unmöglich sein
- Stiftungszweck darf nicht gegen Gesetze verstoßen

- **Grundsatz der Unabänderlichkeit des Stiftungszwecks**

- Stiftungszweck sollte **konkret** gefasst sein
- Stiftungszweck darf **nicht zu eng** formuliert werden

## Vermögen der Stiftung

### Grundstockvermögen

- Geldvermögen, Wertpapiere, Aktien, Unternehmensanteile, Grundstücke, Nutzungsrechte usw.
- angemessenes Verhältnis zum Zweck der Stiftung, in der Regel mind. EUR 50.000
- ist in seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten
- Ausnahme: „Verbrauchsstiftung“ seit 2013 (mind. 10 Jahre)
- Verwendung nur der Erträge für den Stiftungszweck
  - z. B. Zinsen, Dividende, Mieteinnahmen
- Kein Zugriff mehr auf das gestiftete Vermögen sowie kein Anspruch auf dessen Erträge für den Stifter selbst

### Weiteres Vermögen

- Rücklagen, Betriebsmittel, Zuwendungen

## Verwaltung der Stiftung

- gesetzlich vorgeschriebene Organe
  - Vorstand
- durch die Satzung bestimmte Organe
  - Weitere Organe möglich → Regelungen über Aufgaben, Pflichten, Zahl der Organmitglieder, Amtszeit und Nachfolge treffen
    - Kuratorium / Stiftungsrat
    - Geschäftsführer
    - (Fach-) Beiräte
    - Stifterforum / Stiferversammlung
    - Fachausschüsse

## Stiftungssatzung

- **Mindestinhalt**
  - Name
  - Sitz
  - Zweck
  - Vermögen
  - Bildung der Organe
- **Weitere Inhalte**
  - Detaillierte Bestimmungen zum Zweck der Tätigkeit und zu Organisations- und Entscheidungsstrukturen der Stiftung
  - Zulässigkeit der Satzungsänderungen ggf. Voraussetzungen und Bedingungen

## **Anerkennung, Aufsicht, Veröffentlichung**

- **Staatliche Anerkennung**
- **Staatliche Stiftungsaufsicht**
  - Beratung, Förderung und Schutz der Stiftungsorgane
  - Reine Rechtsaufsicht, keine Zweckmäßigkeitprüfung
  - Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte
  - Anerkennung von Satzungsänderungen
  - Prüfung
    - Jahresrechnung (Jahresabschluss, Vermögensübersicht)
    - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- **Öffentliches Stiftungsverzeichnis**



## **Aufhebung von Stiftungen**

- **Gesetzliches garantiertes Bestandsrecht**
- **Aufhebung nur in besonderen Fällen**
  - Unmöglichkeit der Erfüllung des Zwecks
  - Zusammenlegung mehrerer Stiftungen
  - Zulegung zu einer anderen Stiftung

---

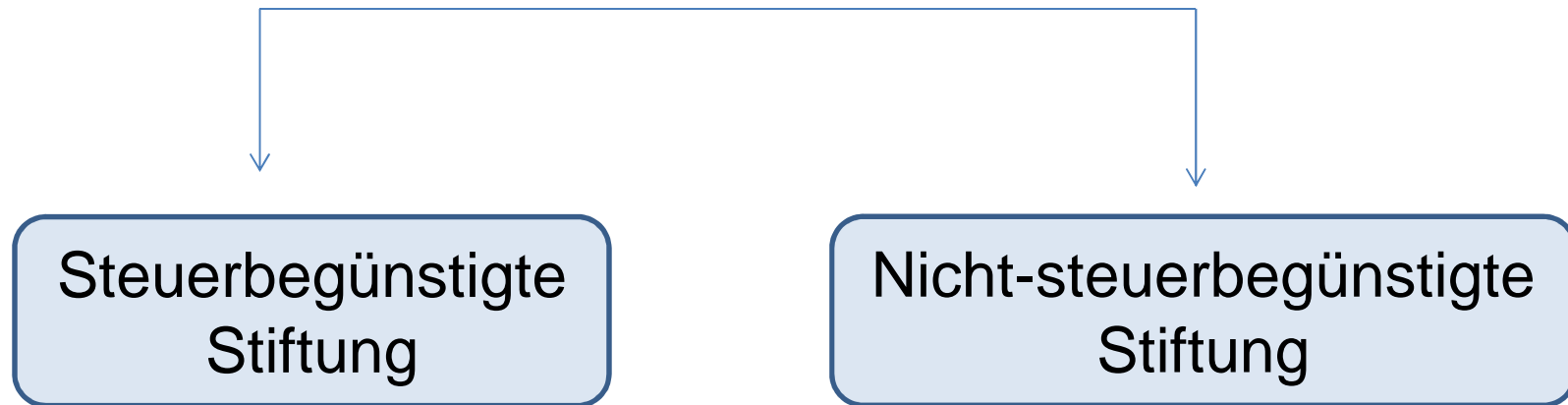
I. Einführung

II. Zivilrechtliche Grundlagen

III. Steuerrechtliche Grundlagen

IV. Stiftung als Nachfolgeinstrument

## Besteuerung von Stiftungen



- „Gemeinnützige“ (steuerbegünstigte) Stiftung
  - Stiftungszweck: ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§ 52 – 57 AO)
  - Stiftungerrichtung:
    - Keine ErbSt: § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG
    - Rückwirkender Wegfall der Befreiung, wenn „Gemeinnützigkeit“ entfällt
    - Bes. Spendenabzugsmöglichkeit beim Stifter: bis zu 1 Mio. EUR (gem. 10b Abs. 1 EStG) für das erste Jahr und neun weitere Jahre [Ehegatten: 2 Mio. EUR]
    - Buchwertprivileg bei Entnahmen aus dem Betriebsvermögen

- „Gemeinnützige“ (steuerbegünstigte) Stiftung (Forts.)
  - Laufende Besteuerung:
    - Befreiung von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
    - Umsatzsteuer: ermäßigter Satz (7%) bei vollem Vorsteuerabzug
    - Ggfs. Grundsteuerbefreiung
  - Aufhebung der Stiftung:
    - Wenn Anfallsberechtigter selbst steuerbegünstigt: keine ErbSt
    - Bei Verstoß gegen den Grundsatz der Vermögensbindung: ErbSt-Pflicht und umfassende Nachbesteuerung

- Nicht-steuerbegünstigte Stiftung:
  - Typischerweise: Familienstiftung
  - Kein Steuersparmodell
  - Stiftungserrichtung:
    - ErbSt-pflichtig: § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG
    - i.d.R. Steuerklasse III, bei Familienstiftung Steuerklasse I möglich
    - Steuerschuldner ist die Stiftung, bei Schenkung zusätzlich der Stifter
    - Beim Stifter:
      - ggfs. Besteuerung der stillen Reserven bei Betriebsvermögen
      - Möglichkeit der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen an eine Stiftung zu Buchwerten

- Nicht-steuerbegünstigte Stiftung (Forts.):
  - Laufende Besteuerung:
    - Körperschaftsteuer: 15% (zzgl. 5,5 % SolZ)
    - Bei gewerblichen Einkünften: Gewerbesteuer: ca. 15%
    - Erbersatzsteuer (bei Familienstiftungen):
      - alle 30 Jahre auf das gesamte am jeweiligen Stichtag vorhandene Vermögen
      - Fiktiver Erbfall auf zwei Personen der Steuerklasse I (Freibetrag: 800.000); Steuersätze: 7% – 30%
  - Auskehrung von Erträgen an Destinatäre:
    - i.d.R.: Kapitaleinkünfte: 25% Abgeltungsteuersatz (zzgl. SolZ und KiSt)
    - Bei KapG: Erträge steuerfrei, 5 % gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
    - Satzungsgemäße Auskehrung: keine ErbSt

- Nicht-steuerbegünstigte Stiftung (Forts.):
  - Auflösung:
    - i.d.R.: Gewinnrealisierung bei der Stiftung
    - ErbSt beim Destinatär; aber Steuerklassenprivileg  
Steuersatz nach dem Verhältnis zum Stifter und nicht  
„zur Stiftung“



- 
- I. Einführung
  - II. Zivilrechtliche Grundlagen
  - III. Steuerrechtliche Grundlagen
  - IV. Stiftung als Nachfolgeinstrument

## **Gründe für Stiftungslösung bei der Unternehmensnachfolge**

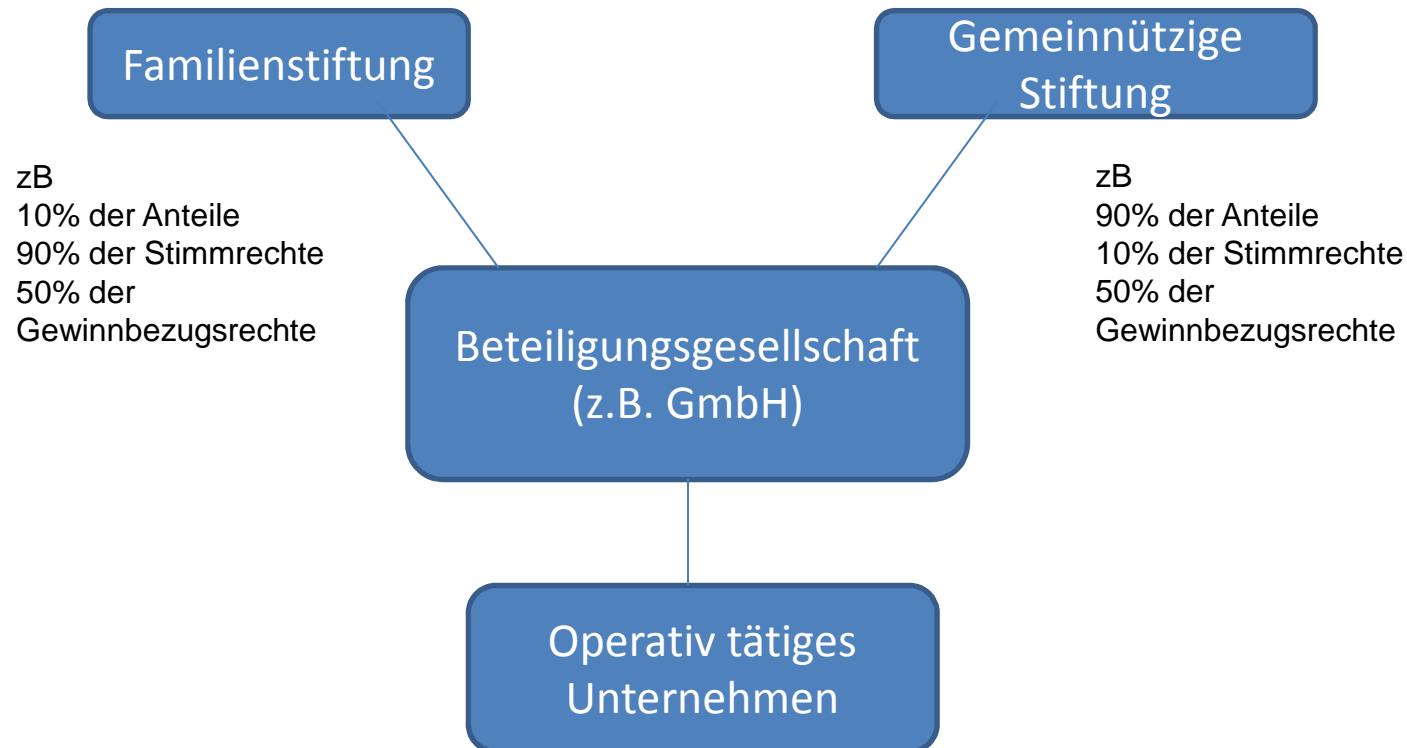
- Große Relevanz bei Familienunternehmen
- Fehlen eines (geeigneten) Nachfolger aus der Familie
- Möglichkeit der Unternehmensfortführung nach eigenen Vorstellungen
- Schutz des Vermögens vor der Zersplitterung durch Erbteilungen
- Fernhalten von familiären Streitigkeiten vom Unternehmen
- Bleibendes Vermächtnis

## **Familienstiftung**

- Stiftung, die wesentlich von der Verfolgung von Familieninteressen geprägt ist, wobei der Destinatärkreis sich über die Zugehörigkeit zur Familie definiert

## Alternative Rechtsformen zur Stiftung

- Doppelstiftung
  - ein Rechtsgebilde, bei dem eine gemeinnützige Stiftung und eine Familienstiftung an einer oder mehreren Gesellschaften beteiligt sind
  - Vorteile aus der Kombination beider Stiftungstypen



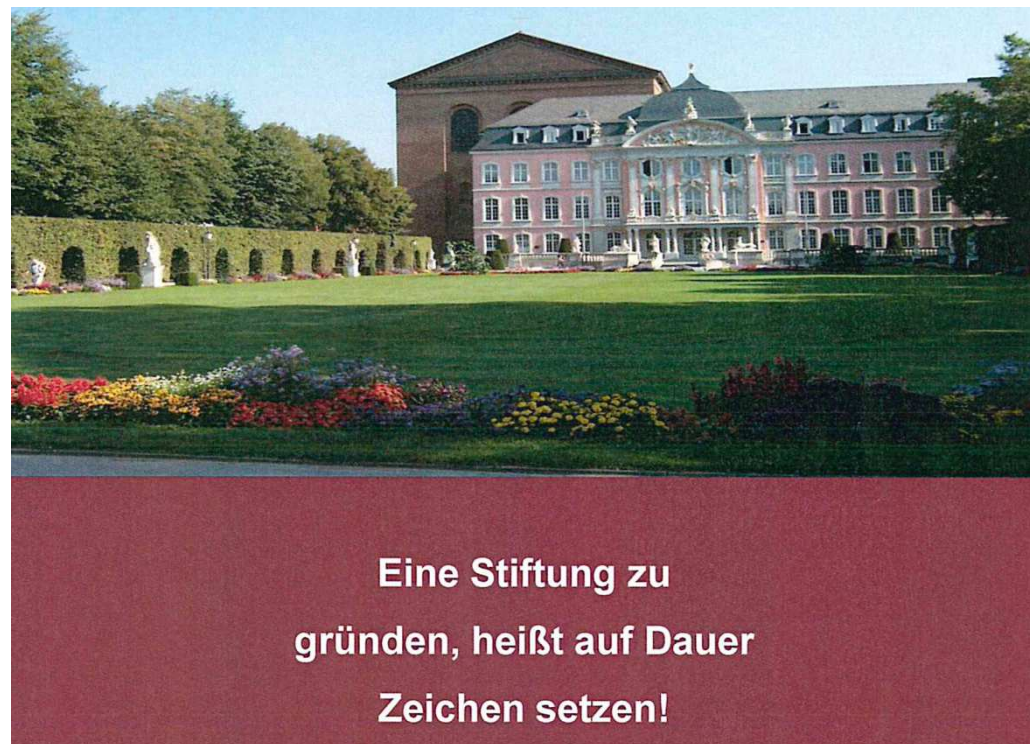
## Alternative Rechtsformen zur Stiftung

- Doppelstiftung
  - Steuerliche Vorteile im gemeinnützigen Bereich: ErbSt und KSt-Freiheit
  - Durchsetzung des Willens der Familie über Familienstiftung möglich
  - Absicherung der Familie über Gewinnbezugsrecht möglich
  - Nachteil: starres Gebilde

## Alternative Rechtsformen zur Stiftung

- **Stiftung & Co. KG**
  - Familienstiftung nimmt die Stellung eines Komplementärs ein
  - Kommanditisten haften bis zur Höhe der Hafteinlage
  - bietet sich an, wenn die Herrschaftsmacht und Gesellschafterstellung auseinandergehalten werden sollen
  - Keine Mitbestimmung gem. Mitbestimmungsgesetz
  
- **Stiftungs-GmbH / gGmbH**
  - eine GmbH mit gemeinnützigem Gesellschaftszweck
  - i.d.R. werden das operativ tätige Unternehmen oder die Unternehmensbeteiligung auf die Stiftungs-GmbH übertragen
  - ein höheres Maß an Flexibilität im Vergleich zur Stiftung insb. bei der Verwaltung des Vermögens bzw. der Auflösung

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Quelle: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland Pfalz